

Stadtratssitzung am 25. August 2010

In der Stadtratssitzung am 25. August 2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss SR 10-111

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2009

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen auf der Grundlage der Berichte über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung gemäß § 19 Absatz 1 SächsEigBG wie folgt fest:

1.1 Bilanzsumme	3.963.339,78 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	3.681.110,32 EUR
- das Umlaufvermögen	277.744,30 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	4.485,16 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	910.364,58 EUR
- die Rückstellungen	36.200,00 EUR
- die Verbindlichkeiten	3.016.775,20 EUR
1.2 Jahresgewinn	9.715,86 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	487.577,59 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	477.861,73 EUR

2. Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn in Höhe von 9.715,86 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwandt.

3. Entlastung der Betriebsleitung

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Beschluss SR 10-112

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft

Der Neufassung der folgenden Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft wird zugestimmt.

Betriebssatzung

des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat am 25.08.2010 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung, Aufgabe und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen wird bezüglich der Grundstücke

im Ortsteil Langburkersdorf
Sebnitzer Str. 1, 13, 24, 25, 42, 44, 46 und 48
Ernst-Abbe-Str. 8, 10, 12 und 14

im Ortsteil Rückersdorf
Kirchstraße 28

im Ortsteil Rugiswalde
Talstraße 34b

als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt.

(2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Verwaltung und Bewirtschaftung von stadteigenen Grundstücken und Gebäuden nach Absatz 1. Der Eigenbetrieb kann außerdem Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen verwalten und bewirtschaften. Die Aufgabenerfüllung kann an Dritte übertragen werden.

(3) Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Eigenbetrieb Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen"

§ 2 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über alle ihm gemäß Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen, der Sächsischen Gemeindeordnung, des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 3 Betriebsausschuss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt in Sachsen nimmt gemäß § 8 Absatz 4 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz folgende Aufgaben des Betriebsausschusses für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wahr:

1. Er berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
2. Er entscheidet abschließend, soweit nicht der Stadtrat, der Bürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind, über alle Angelegenheiten, die gemäß Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen den beschließenden Ausschüssen des Stadtrates vorbehalten sind.

§ 4 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet abschließend, soweit nicht der Stadtrat, der Verwaltungsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig sind, über alle Angelegenheiten, die ihm gemäß Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen vorbehalten sind.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 2 bis 4 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 5 SächsEigBG selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung) und Betriebsführung des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen zu berichten
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst im erheblichen Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 7 Personalangelegenheiten

Der Eigenbetrieb beschäftigt keine eigenen Bediensteten.

§ 8 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 SächsEigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 9 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.

Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Herstellung des Benehmens nach § 15 Absatz 3 SächsEigBG zuzuleiten sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes zu überreichen. Darüber hinaus hat sie ihm auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu berichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse, die mit der Stadtkasse nicht verbunden ist.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 15 SächsEigBG und der §§ 3 bis 7 SächsEigBVO enthält.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 SächsEigBG eintreten, hat die Betriebsleitung dem Fachbediensteten für Finanzwesen einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 28. April 2010 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, den 25.08.2010



Elsner
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf eines Jahrs nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem Satz 3, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss SR 10-113

Wahl des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft

Gemäß § 4 Absatz 1 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz wählt der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen **Frau Katrin Drexler** zur Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen.

Beschluss SR 10-123

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes "Abwasserentsorgung Neustadt in Sachsen" für das Wirtschaftsjahr 2009

1. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes "Abwasserentsorgung" auf der Grundlage der Berichte über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung gemäß § 19 Absatz 1 SächsEigBG wie folgt fest:

1.1 Bilanzsumme 40.583.853,79 EUR

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen 39.504.877,28 EUR
- das Umlaufvermögen 1.078.976,51 EUR

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	21.475.802,12 EUR
- Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse	18.150.930,07 EUR
- empfangene Ertragszuschüsse	268.790,72 EUR
- die Rückstellungen	119.977,00 EUR
- die Verbindlichkeiten	568.353,88 EUR

1.2 Jahresverlust 73.762,29 EUR

1.2.1 Summe der Erträge 1.548.205,42 EUR

1.2.2 Summe der Aufwendungen 1.621.967,71 EUR

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust in Höhe von 73.762,29 EUR wird durch den Gewinnvortrag getilgt.

3. Entlastung der Betriebsleitung

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Beschluss SR 10-124

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Neustadt in Sachsen

Der Neufassung der folgenden Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Neustadt in Sachsen wird zugestimmt.

Betriebssatzung

des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Neustadt in Sachsen

Auf Grund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunal Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 25.08.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung, Aufgabe und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Stadt ist Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß §§ 62-67 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt in Sachsen, ausgenommen den Ortsteil Krumhermsdorf, wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt.

(2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist:

- das im Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Regenwasser) nach Maßgabe der Abwassersatzung, der Abwasserbeitragssatzung und der Satzung über dezentrale Anlagen den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten,
- Abwasserentsorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten und
- aufgrund von Vereinbarungen Abwasser von außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücken zu entsorgen.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Aufgabenerfüllung kann an Dritte übertragen werden.

(3) Der Eigenbetrieb führt den Namen: "**Abwasserentsorgung Neustadt in Sachsen** "

§ 2 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über alle ihm gemäß Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen, der SächsGemO, des SächsEigBG und der SächsEigBVO vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 3 Betriebsausschuss

Der Technische Ausschuss der Stadt Neustadt in Sachsen nimmt gemäß § 8 Absatz 4 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz folgende Aufgaben des Betriebsausschusses für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wahr:

1. Er berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
2. Er entscheidet abschließend, soweit nicht der Stadtrat, der Bürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind, über alle Angelegenheiten, die gemäß Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen den beschließenden Ausschüssen des Stadtrates vorbehalten sind.

§ 4 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister entscheidet abschließend, soweit nicht der Stadtrat, der Technische Ausschuss oder die Betriebsleitung zuständig sind, über alle Angelegenheiten, die ihm gemäß Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen vorbehalten sind.

- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 2 bis 4 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 5 SächsEigBG selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung) und Betriebsführung des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Umsetzung des Vermögensplanes zu berichten
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolggefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst im erheblichen Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (4) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 16 Abs. 3 SächsEigBG) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 7 Personalangelegenheiten

Der Eigenbetrieb beschäftigt keine eigenen Bediensteten.

§ 8 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 SächsEigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 9 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Herstellung des Benehmens nach § 15 Abs. 3 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu überreichen. Darüber hinaus hat sie ihm auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu berichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse, die mit der Stadtkasse nicht verbunden ist.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 15 SächsEigBG und der §§ 3 bis 7 SächsEigBVO enthält.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 SächsEigBG eintreten, hat die Betriebsleitung dem Fachbediensteten für Finanzwesen einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 29. April 2009 durch den Stadtrat beschlossene Betriebsatzung außer

Kraft.

Neustadt in Sachsen, den 25.08.2010



Elsner
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf eines Jahrs nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem Satz 3, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss SR 10-125

Wahl des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Neustadt in Sachsen

Gemäß § 4 Absatz 1 Sächsisches Eigenbetriebesgesetz wählt der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen **Frau Katrin Drexler** zur Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Neustadt in Sachsen.

Beschluss SR 10-122

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Abstimmung in der Verbandsversammlung des AZV Sebnitz bezüglich der Satzungsänderung zu den Abwassergebühren für den OT Krumhermsdorf

Der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen bevollmächtigt den Bürgermeister der Stadt Neustadt in Sachsen als Vertreter in der Verbandsversammlung des AZV Sebnitz der Gebührenkalkulation des Abwasserzweckverbandes Sebnitz für den Zeitraum 2011 bis 2015 unter der Maßgabe nachfolgender Bedingungen zuzustimmen:

- separate Kalkulation für das Entsorgungsgebiet der Kläranlage Sebnitz
- Mittelwert für den Zeitraum 2011 bis 2015: 3,53 EUR/cbm
- Grundgebühr pro Jahr und Anschluss 39,00 EUR.

Beschluss SR 10-114

Bestätigung von überplanmäßigen Ausgaben für die Kreisumlage im Haushaltsjahr 2010

Der Stadtrat bestätigt die Leistung von überplanmäßigen Ausgaben für die Kreisumlage **in Höhe von 67.373,37 EUR**. Mit Beschluss des Haushaltes 2010 wurde eine Kreisumlage in Höhe von 32,00 % und damit 3.197.691 EUR eingeordnet.

Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat in seiner Sitzung am 29.03.2010 einen Kreisumlagesatz in Höhe von 32,69 % beschlossen. Der Kreisumlagesatz des Landkreises wurde durch die Landesdirektion Dresden genehmigt. Darüber hinaus wurde die Umlagegrundlage der Stadt Neustadt durch die Landesdirektion Dresden in Höhe von 9.987.960,76 EUR bekannt gemacht. Mit Bescheid vom 20.07.2010 wurde die von der Stadt Neustadt i. Sa. zu leistende Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2010 endgültig in Höhe von 3.265.064,37 EUR festgesetzt.

Beschluss SR 10-127

Bestätigung von außerplanmäßigen Ausgaben für die Beseitigung der Hochwasserschäden an der Julius-Mißbach-Grundschule und der Julius-Mißbach-Turnhalle

Die außerplanmäßigen Ausgaben für die Beseitigung der Hochwasserschäden an der Julius-Mißbach-Grundschule und der Julius-Mißbach-Turnhalle in Neustadt in Höhe von 230.000,00 EUR werden bestätigt. Die Ausgaben gehen außerplanmäßig zu Lasten der Haushaltsstelle 2.17200.94240 (Schulen, Hochwasser; bauliche Verbesserung Schulgebäude).

Die Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 230.000,00 EUR. Der Bürgermeister wird zur Erteilung der entsprechenden Aufträge ermächtigt. Die Möglichkeit einer anteiligen Finanzierung Dritter ist zu prüfen und zu beantragen.

Beschluss SR 10-126

Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2009 der Wohnungsbau- und Wärmeversorgungsgesellschaft Neustadt i. Sa. mbH

Der Stadtrat nimmt den Jahresabschluss 2009 der Wohnungsbau- und Wärmeversorgungsgesellschaft Neustadt i. Sa. mbH auf der Grundlage des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung vom 26. Mai 2010 zur Kenntnis:

Bilanzsumme 35.095.431,25 EUR

davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen	31.457.715,50 EUR
- das Umlaufvermögen	3.637.593,43 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	122,32 EUR

davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	12.289.526,51 EUR
- die Rückstellungen	61.518,70 EUR
- die Verbindlichkeiten	22.744.386,04 EUR

Jahresfehlbetrag 238.186,21 EUR

Summe der Erträge 5.504.231,21 EUR

Summe der Aufwendungen 5.742.417,42 EUR.

Beschluss SR 10-115

Bestätigung des Gesellschaftsvertrages der „Technische Dienste Neustadt GmbH - TDN“ und aller weiteren für die Ausgliederung zur Neugründung erforderlichen Unterlagen

Der Stadtrat stimmt gemäß der Anlagen zum Beschluss Folgendem zu:

- Bestätigung des Gesellschaftsvertrages
- Zustimmung zum Spaltungsplan über die Ausgliederung der TDN aus der Wohnungsbau- und Wärmeversorgungsgesellschaft Neustadt i. Sa. mbH – WWGN
- Wirtschaftsplan 2010 der TDN
- Die Stadt Neustadt verzichtet auf eine Klage gegen die Wirksamkeit dieses Beschlusses, die Erstattung eines Spaltungsberichtes sowie auf die Einhaltung des § 47 UmwG.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer zu beauftragen, die notariellen Beurkundungen zu veranlassen.

Beschluss SR 10-121

Verkauf des Bauplatzes Nr. 12 im Wohnungsbaugebiet „Gartenstraße“, Flurstück Nr. 700/17 der Gemarkung Neustadt

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf der Grundlage des Beschlusses SR 02-296 vom 27.11.2002 alle erforderlichen Maßnahmen zum Verkauf des Bauplatzes Nr. 12 im Wohnungsbaugebiet „Gartenstraße“, Flurstück Nr. 700/17 der Gemarkung Neustadt mit einer Fläche von 679 qm einzuleiten.

Der Verkauf erfolgt zum Grundstückspreis von 40,00 EUR/qm zuzüglich einem Abwasserbeitrag von 2,71 EUR/qm.

Informationsvorlage

zur Haushaltsrealisierung per 30.06.2010 und zum voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2010

Auf der Grundlage der SächsGemO § 75 Abs. 5 wird der Stadtrat in der Mitte des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan unterrichtet. Die Angaben beruhen dabei auf einem Kenntnisstand vom 30. Juli 2010.

Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 18. August 2010 mit gleichem Inhalt unterrichtet. Die Kassen- und Finanzlage gestaltet sich für das Jahr 2010 stabil.